

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2023

Ausgegeben Konstanz, 17. Februar 2023

Nr. 127

Tag

INHALT

Seite

16.02.2023

76. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 14. Februar 2023	2
Zulassungssatzung für den Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (ZuSEToVor) vom 14. Februar 2023	9

**76. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
Vom 14. Februar 2023**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen, vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108), vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112), vom 13. Juli 2021 (Amtsblatt Nr. 113), vom 12. Oktober 2021 (Amtsblatt Nr. 116), vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt Nr. 117), vom 08. Februar 2022 (Amtsblatt Nr. 120), vom 12. April 2022 (Amtsblatt Nr. 121), vom 10. Mai 2022 (Amtsblatt Nr. 122), vom 12. Juli 2022 (Amtsblatt Nr. 123) und vom 13. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 125) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14. Februar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Kommunikationsdesign (BKD) - § 41
- Bauingenieurwesen (BIB) - § 42
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) - § 43
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB) - § 44
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW) - § 45
- Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI) - § 45a
- Wirtschaftsinformatik (WIN) - § 48
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP) - § 49
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE) - § 50
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB) - § 51
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM) - § 52
- Betriebswirtschaftslehre (BWB) - § 53

- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB) - § 54
- Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) - § 55
- Automobilinformationstechnik (AIT) - § 56
- Angewandte Informatik (AIN) - § 57
- Wirtschaftsrecht (WRB) - § 58
- Gesundheitsinformatik (GIB) - § 59
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB) - § 60
- Architektur-BA6 (BA6) - § 61a
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) - § 61b
- Maschinenbau (MAB) - § 62
- Intelligente Mobilitätssysteme (IMS) - § 63
- Asian Studies and Management (BAM) - § 64
- Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus (WMT) - § 65
- Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) - § 66

an der Hochschule Konstanz. Auf den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement finden die Regelungen, die das Grundstudium, die Bachelorzwischenprüfung, das Vorpraktikum bzw. das praktische Studiensemester betreffen, keine Anwendung.“

2. Neuaufnahme von § 66

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Studiengang

Sustainable Engineering and Future Technologies (SET)

(1) Qualifikationsziele

Der Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) vermittelt Grundlagenkompetenzen der Ingenieurwissenschaften sowie ein Grundverständnis für die Notwendigkeit und die Umsetzung nachhaltiger Technik und Prozesse. Darüber hinaus werden vertiefende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse in zukunftsrelevanten Themenfeldern vermittelt. Die Studierenden können zwischen verschiedenen Vertiefungsrichtungen wählen, die kontinuierlich den aktuellen technischen und gesellschaftlichen Fragestellungen angepasst werden.

Der Studiengang bereitet auf den internationalen Arbeitsmarkt mit Schwerpunkt Deutschland vor und richtet sich an deutsche und ausländische Bewerber. Englischkenntnisse werden vorausgesetzt und weitere Sprachkenntnisse erworben, insbesondere Deutschkenntnisse für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

(2) Vorpraktikum

Im Studiengang SET ist kein Vorpraktikum erforderlich.

(3) Studienaufbau

Der Studiengang ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im vierten Semester und kann auf Antrag verschoben werden, siehe Absatz (6). Ab dem fünften Semester gibt es Vertiefungsrichtungen, siehe Absatz (7).

(4) Studienumfang

Der Studiengang SET ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen sowie die Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind dem regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Absatz 23) zu entnehmen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Entsprechend der Regelungen in § 8 des Allgemeinen Teils der SPOBa findet die Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis mit einer Zeitdauer von mindestens 95 Präsenztagen statt. Darüber hinaus werden im Modul 19 zur Vor- und Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten.

Das PSS ist im vierten Semester vorgesehen. Auf Antrag kann das PSS in das fünfte Semester oder sechste Semester verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der*die Studiendekan*in.

Die Zulassung zum PSS ist möglich, wenn eine Zulassung zum Hauptstudium gegeben ist.

(7) Vertiefungsrichtungen

Es gibt fünf Vertiefungsrichtungen: „Energy Science and Technology“, „Sustainable Mobility“, „Environmental Engineering“, „Data Based Engineering“ und „Robotics and Cyberphysical Systems“.

Zu Beginn des fünften Semesters muss eine der fünf Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Die Vertiefungsrichtung bildet eine Modulgruppe. Für jede der Vertiefungsrichtungen wird ein Katalog möglicher Vertiefungsmodule veröffentlicht.

Die Studienkommission schlägt regelmäßig geeignete Modulkombinationen für die verschiedenen Vertiefungsrichtungen vor.

Insgesamt müssen in jeder Vertiefungsrichtung Module im Gesamtumfang von mindestens 25 ECTS-Punkten belegt werden.

Die Auswahl muss (in Abhängigkeit der Größe der einzelnen Module) minimal vier und soll maximal sieben Module enthalten.

Die Auswahl wird zu Semesterbeginn mit dem*der Studiendekan*in für das jeweilige Semester verpflichtend vereinbart.

(8) Wahlpflichtbereich

In der Modulgruppe „Wahlpflichtbereich“ können die Studierenden Module frei aus einem Wahlpflichtfach-Katalog wählen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine Ergänzung des Kompetenzprofils in der freien Wahl des*der Studierenden. Sofern die Auswahl aus dem Wahlpflichtfach-Katalog des Studienganges SET erfolgt, ist eine Genehmigung durch den*die Studiendekan*in im Unterschied zur Vertiefungsrichtung nicht erforderlich. Die Wahl von Modulen, die nicht im Wahlpflichtfach-Katalog des Studienganges SET enthalten sind, muss von dem*der Studiendekan*in genehmigt werden.

Der Wahlpflichtfach-Katalog des Studienganges SET wird jeweils zu Semesterbeginn veröffentlicht. Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeiner Teil der SPOBa beim Zentralen Prüfungsamt. Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung der Prüfung verpflichtend.

(9) Studium Generale

Im Modul 52 sind aus dem Angebot des Studium Generale der Hochschule nichttechnische Lehrveranstaltungen im Umfang von vier ECTS-Punkten auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Leistungsnachweise zu erbringen.

(10) Sprachmodule

Mit den Sprachmodulen 1 und 7 erreichen Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Sprachfertigkeiten auf dem Niveau B1.

Deutsch-Muttersprachige oder Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Sprachmodule in gleichem ECTS-Punkte-Umfang in einer Alternativsprache wählen und nachweisen, die nicht Deutsch oder die jeweilige Muttersprache ist, beispielsweise aus dem Angebot des Studium Generale.

(11) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Einzelne Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich finden zum integrierten Spracherwerb auf Deutsch statt. In den Vertiefungsrichtungen und als Wahlpflichtfächer können sowohl englisch- als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Im Studien- und Prüfungsplan sind englischsprachige Lehrveranstaltungen mit (EN) gekennzeichnet, deutschsprachige entsprechend mit (DE). Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgenommen.

Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(12) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den Regelungen in § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil der SPOBa gilt: Die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(13) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Regelungen im Allgemeinen Teil der SPOBa hinausgehen. Insbesondere gelten die Regelungen in § 3, § 18, § 21 und § 22 Allgemeiner Teil der SPOBa.

(14) Mündliche Ergänzungsprüfung

Eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) gemäß § 21 Abs. 4 Allgemeiner Teil der SPOBa für den Fall einer nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung statt. Die Regelungen des § 17 Allgemeiner Teil der SPOBa für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des gesamten Studiums zulässig.

(15) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(16) Gewichtung der Modulprüfungen

Für Module, bei denen im regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Absatz 23) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 Allgemeiner Teil der SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Absatz 23) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(17) Lehrveranstaltungsarten

Wenn im regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Absatz 23) nicht anders gekennzeichnet, bestehen Module aus den Lehrveranstaltungsarten Vorlesung, Übung und/oder Praktikum (die häufig ineinander integriert sind).

(18) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 39 Allgemeiner Teil der SPOBa kann sein:

- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- PR = Präsentation,

S = Studienarbeit, Projektarbeit,

W = Workshop.

Bei sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeiten der Art B, L, PR, S und W legt der*die Prüfer*in gemäß § 18 Abs. 3 Allgemeiner Teil der SPOBa Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(19) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(20) Bachelorarbeit

Über die Regelungen des § 30 Allgemeiner Teil der SPOBa hinausgehend gilt: Bei fehlenden Voraussetzungen aufgrund jährlicher Angebote von Lehrveranstaltungen entscheidet der*die Prüfungsausschussvorsitzende über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(21) Mündliche Bachelorprüfung

Eine mündliche Bachelorprüfung gemäß § 31 Allgemeiner Teil der SPOBa ist nicht vorgesehen.

(22) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

(23) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan / Study Program and Exam Plan

Basic study period (semester 1-2)						Abkürzungen siehe Fußnote	
	Module no. / Module / Course	Type of module	Contact hours	ECTS credits	pass/fail coursework	Module or submodule assessment	
						pass/fail	graded
Semester 1	1	Language Basics (DE)	PM	4	5		K90/S/R
		Language Basics (DE)					
	2	Hands-on Experience (EN/DE)	PM	4	5	L	
		Hands-on Experience (EN/DE)		4	5		
	3	Machine Design and CAD (EN)	PM	4	5		S
		Machine Design and CAD (EN)		4	5		
	4	Mathematics 1 (EN)	PM	4	5		K90
		Mathematics 1 (EN)		4	5		
	5	Electrical Engineering (EN)	PM	4	5		K90
		Electrical Engineering including lab (EN)		4	5	SP	
6	Basic Concepts of Sustainability (EN)	PM	4	5		S	
	Basic Concepts of Sustainability (EN)		4	5			
Semester 2	7	Communication and Intercultural Competences (DE)	PM	4	5		S/R
		Communication and Intercultural Competences (DE)		4	5		
	8	Physics (EN)	PM	4	5		K90
		Physics including lab (EN)		4	5	SP	
	9	Technical Mechanics (EN)	PM	4	5		K90
		Technical Mechanics (EN)		4	5		
	10	Mathematics 2 (EN)	PM	4	5		K90
		Mathematics 2 (EN)		4	5		
	11	Programming (EN/DE)	PM	4	5		K90
		Programming including lab (EN/DE)		4	5	SP	
12	Electronics (EN)	PM	4	5		K90	
	Electronics including lab (EN)		2	3	SP		
	Electrical Engineering 2 (EN)		2	2			
Sum	Basic study period (semester 1-2)		48	60			

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; ECTS = European Credit Transfer System; PM = Pflichtmodul;

WPM = Wahlpflichtmodul; DE = Deutschsprachige Veranstaltung; EN = Englischsprachige Veranstaltung; x = Anzahl abhängig von der gewählten Veranstaltung

Prüfungsarten: Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten); Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten); R = Referat;

L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit; PR = Präsentation; S = Studienarbeit, Projektarbeit; W = Workshop;

SP = Sonstige schriftliche oder praktische Arbeit; X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

Main study period (semester 3-7)					Abkürzungen siehe Fußnote Seite 4			
	Module no. / Module / Course		Type of module	Contact hours	ECTS credits	Pass/fail coursework	Module or submodule assessment	
							pass/fail	graded
Semester 3	13	Process and Material Technologies (EN)	PM	5	5			K90
		Functional Materials (EN)		2	2			
		Functional Materials lab (EN)		1	1	SP		
		Introduction to Process Technologies (EN)		2	2			
	14	Machine Dynamics (EN)	PM	4	5			K90
		Machine Dynamics (EN)		4	5			
	15	Signals and Systems (DE)	PM	4	5			K90
		Signals and Systems including laboratory (DE)		4	5	SP		
	16	Mathematics 3 (EN)	PM	4	5			K90
		Mathematics 3 (EN)						
Semester 4	17	Microprocessor Systems (EN)	PM	4	5			K90/L/R
		Microprocessor Systems (EN)				SP		
	18	Lab Project (DE)	PM	4	5		S	
		Lab Project (DE)		4	5			
	19	Internship	PM	1	30			
		Industrial Internship		0	26		S	
		Seminar		1	4		R	
	20	Control Systems (DE)	PM	4	5			K90
		Control Systems including lab (DE)				SP		
	Semester 5	21	Software Engineering + Object-oriented Programming (EN)	PM	4	5		
		Software Engineering (EN)		2	2	SP		
		Object-Oriented Programming (EN)		2	3	SP		
22		Sensors and Drives (EN)	PM	5	5			K90
		Sensors and Data Acquisition (EN)		2	2			
		Electric Drives (EN)		2	2			
		Sensors and Drives lab (EN)		1	1	SP		
23		Fluid Dynamics and Thermodynamics (DE)	PM	4	5			K90
		Fluid Dynamics and Thermodynamics (DE)		4	5			
Semester 5-6		Area of specialization according to section 7 (modules amounting to at least 25 ECTS credits)			x	≥25		
	3x	Specialization module 1-7	WPM	x	x			X
		Course in specialization module		x	x			
Semester 6	Area of compulsory electives according to section 8 (modules amounting to at least 10 ECTS credits)			x	≥10			
	4x	Compulsory elective module 1-n	WPM	x	x		X	X
		Course in compulsory elective module		x	x			
	50	Project & Quality Management (EN)	PM	4	5			K90/S/R
	Project and Quality Management (EN)		4	5	S			
Semester 7	51	Scientific Writing (DE)	PM	2	2		S	
		Scientific Writing (DE)		2	2			
	52	General Studies	PM	x	≥4		SP	
		Selection from Studium Generale						
	53	Project	PM	1	12	R		S
	Bachelor Thesis	PM		12				
Sum	Main study period (semester 3-7)				≥60	150		
Sum	Complete study period (semester 1-7)				≥98	210		

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 16. Februar 2023

gez.
Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik -
Wirtschaft und Gestaltung
über die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren
für den Bachelorstudiengang
Sustainable Engineering and Future Techno-
logies (SET) ohne Vorauswahl
(ZuSEToVor)
Vom 14. Februar 2023**

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulge-

setzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 geändert worden ist sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Frist	2
§ 3 Form	2
§ 4 Sprachkenntnisse	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Auswahlverfahren	6
§ 7 Auswahlkommission	6
§ 8 Auswahlkriterien.....	6
§ 9 Erstellung der Rangliste	8
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse.....	8
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen	8
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET).

(2) ¹Die Hochschule Konstanz vergibt im Studiengang SET zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Jahres jeweils 40 Studienanfängerplätze. ²Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang SET ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) vergibt die Hochschule Konstanz für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

²Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach §§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, 6 a HZG i. V. m. Anlage 5, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

§ 2 Frist

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
1. für das Sommersemester bis zum **01. November** des Vorjahres,
 2. für das Wintersemester bis zum **01. Juni** eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen. ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich konkret auf den Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) beziehen und auf ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können je Bewerbungszeitraum grundsätzlich für bis zu drei Studiengänge Anträge auf Zulassung für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. ⁵Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
3. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
5. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
6. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
7. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
8. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
9. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
10. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
11. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester

Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,

12. Von Bewerbern/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. ²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist. ³Besonders geeignet sind beruflich vereidigte und gerichtlich anerkannte Übersetzer der Bundesrepublik Deutschland (www.justiz-dolmetscher.de).

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für den genannten Studiengang sowohl deutsche als auch englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) ¹Deutsche Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ²Ferner kann der erforderliche Sprachnachweis für die deutsche Sprache mit dem Mindestsprachniveau A1 durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF), sofern im Durchschnitt mindestens das Sprachniveau A1 erreicht wird,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe A1 abgeschlossen wurde,
4. Telc Deutsch Niveau A1,

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). ³Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerbern/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen im

besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden.

(3) ¹Englische Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine, gemäß dem Studienkolleg Konstanz der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen, englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ²Ferner kann der erforderliche Sprachnachweis für die englische Sprache mit dem Mindestsprachniveau B2 durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. English as a foreign Language Certificate (TOEFL), Niveau B2
2. English for International Communication Certificate (TOEIC), Niveau B2
3. International English Language Testing System Certificate (IELTS), Niveau B2
4. English for Speakers of Other Languages Certificate (ESOL) der Cambridge University, Niveau B2

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(4) ¹Sprachkenntnisse für den gewählten Studiengang, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

(5) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Ab-

schluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ² Die rechtswirksamen Bescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt, zur Information wird vorab ein pdf-Dokument des Bescheides per E-Mail versandt. ³Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.⁴ § 36 HZVO bleibt unberührt.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ² In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Fristen nach § 2 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Fristen gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) ¹Das Dekanat der Fakultät Maschinenbau (MA) und das Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) bestellen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je eine Person und eine Stellvertretung für die Auswahlkommission. ²Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; das Dekanat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder der Fakultätsräte MA und EI haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien und Gewichtung

(1) Die Zuteilung der Rangplätze auf der Auswahlliste für das erste Fachsemester in dem Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) erfolgt nach einer Notenpunktzahl (Auswahlnote).

(2) ¹Die Notenpunktzahl gemäß Absatz 1 wird folgendermaßen bestimmt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1): Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen.

2. ²Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2): Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art eine praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. ³Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. ⁴Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe oder

- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe oder

- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder

- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe oder

- 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe oder

- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder

- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,3 Notenpunkte.

⁵Je Bewerber*in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁶Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. ⁷Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) ⁸Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

⁹Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. ¹⁰Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) ¹¹Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in Teilzeit bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder einer ähnlichen Hilfsorganisation, beim Technischen Hilfswerk (THW) über mindestens 2 Jahre,

- Nationaler oder internationaler Freiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst, Ökologi-

ches oder Soziales Jahr in Vollzeit über mindestens 6 Monate,

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Olympiade,

- Jugend forscht (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb),

- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens zwei Schuljahre),

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder

- Politisches Engagement in einem Wahlamt (Jugendgemeinderat o.Ä.) über mindestens eine Legislaturperiode.

¹²Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

¹³Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. ¹⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

¹⁵Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben die Teilnote 2.

(3) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 2 Nr.2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(4) Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Gesamtnote nach § 8 Absatz 3.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Gesamtnote entsprechend Absatz 1; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(3) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsbe-

reichtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. ²Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 9 und 10 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 8 im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber*innen

(1) In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET), dessen Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber*innen ausgerichtet ist, dessen Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden und der zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führt, wird die Quote für ausländische Studienbewerber/innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gemäß § 6a HZG i. V. m. Anlage 5 und § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 HZVO auf 75 Prozent festgesetzt.

(2) Die Rangfolge auf der Liste für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HZG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 8 HZG analog, nach der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach deutscher Deutung ge-

mäß dem Anerkennungszeugnis des Studienkollegs Konstanz.

(3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 9 und 10 HZG analog nach dem Los.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung wird zusätzlich per Aushang an der Hochschule Konstanz und mittels Veröffentlichung an geeigneter Stelle auf der Homepage der Hochschule Konstanz bekannt gemacht.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Konstanz, 16. Februar 2023

gez.
Prof. Dr. Sabine Rein
Präsidentin